



Entgeltordnung

für die Güssenhalle

vom 01.02.2024

§ 1 Entgelte

- 1) Die Gemeinde Hermaringen erhebt für die Benutzung der Güssenhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 2) Die Entgelte sind privatrechtlicher Art und unterliegen teilweise der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ist in den Entgelten nach § 9 nicht enthalten. Sie wird in den Entgeltrechnungen gesondert ausgewiesen.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

- 1) Für die Überlassung der Güssenhalle werden die in § 9 festgelegten Entgelte berechnet.
- 2) Die Entgelte gelten für Veranstaltungen bis zu einer Veranstaltungsdauer von 6 Stunden. Überschreitet die Veranstaltung die Dauer von 6 Stunden wird ein Zuschlag von 33 % des Grundentgelts erhoben.
- 3) Mit den Entgelten ist neben der Beleuchtung auch die Benutzung der Duschen und Umkleieräume durch Sporttreibende abgegolten.
- 4) Der in § 9 enthaltene Heizungszuschlag wird in der Zeit vom 15.10. bis zum 15.04. eines jeden Jahres grundsätzlich erhoben.
- 5) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen abweichende Entgelte festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Gemeinde Hermaringen besonders interessiert ist.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

- 1) Für folgende Nutzungen werden keine Entgelte erhoben:
 - a) Schulsport im Rahmen des Stundenplanes sowie Sport des Kindergartens
 - b) Veranstaltungen von Rudolf-Magenau-Schule und Evangelischem Kindergarten „Konfetti“
- 2) 50 % Ermäßigung auf das Grundentgelt werden gewährt für:
 - a) eine Veranstaltung pro Jahr der örtlichen Vereine und Organisationen
 - b) Jugendveranstaltungen (unter 18 Jahren) ohne rein sportlichen Charakter der örtlichen Vereine und Organisationen

§ 5 Fälligkeit der Entgelte

- 1) Die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entgeltrechnung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- 2) Auswärtige Veranstalter haben auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Entgelts zu entrichten.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- 1) Das Grundentgelt wird in Höhe des hälftigen Betrages berechnet, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Güssenhalle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.
- 2) Die Nebenentgelte werden in jedem Falle in Höhe der bereits angefallenen Kosten erhoben.

§ 7 Weitere Entgelte

- 1) Die für den von der Gemeindeverwaltung angeordneten Feuersicherheitswachdienst durch die Freiwillige Feuerwehr Hermaringen entstehenden Kosten werden dem Entgeltschuldner nach § 2 in Rechnung gestellt.
- 2) Die benutzten Räume sind besenrein zurückzugeben bzw. bei mehrtägigen Veranstaltungen täglich besenrein zu halten. Sofern Reinigungsaufwand entsteht, der über das übliche Maß hinausgeht, wird dieser nach tatsächlichem Aufwand dem Entgeltschuldner nach § 2 in Rechnung gestellt.
- 3) Die Tätigkeiten des Hausmeisters sind mit einem Zeitkontingent von 4 Stunden (Übergabe/Rücknahme der Güssenhalle, technische Einweisung) im Grundentgelt enthalten. Für jede weitere angefangene Stunde wird das Entgelt nach § 9 fällig.
- 4) Vorbereitungszeiten (Auf- und Abbau, Proben u.ä.) am Veranstaltungstag sind kostenfrei. Sollte die Vorbereitungszeit auf den Tag vor der Veranstaltung fallen und den Sportübungsbetrieb beeinträchtigen, so werden für diesen Tag 33 % des für die Veranstaltung zu erhebenden Grundentgelts erhoben. Ist die Güssenhalle bis spätestens 12:00 Uhr des Veranstaltungsfolgetags geräumt bzw. übergeben, fällt kein weiteres Entgelt an. Darüber hinaus gehende Abbauzeiten werden wie Vorbereitungszeit am Tag vor der Veranstaltung behandelt.
- 5) Besondere persönliche und sächliche Kosten sowie Kostenersatz bei Sachbeschädigungen aller Art werden dem Entgeltschuldner nach § 2 gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Programmvorlage

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ist ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 9 Entgelte

Grundentgelte

	<i>Foyer</i> EUR	<i>Halle mit Foyer</i> EUR
<i>Kategorie I</i> (sportliche Veranstaltungen)	30,00	75,00
<i>Kategorie II</i> (Vorträge, Filmvorführungen, Tagungen, Sitzungen, Lehrgänge)	40,00	100,00
<i>Kategorie III</i> (Konzerte, Theater, andere kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Betriebsfeiern, Veranstaltungen von Elternbeiräten, Veranstaltungen von Vereinen [außerhalb der Kategorie V])	50,00	125,00
<i>Kategorie IV</i> (Hochzeits-, Geburtstags-, Familienfeiern)	60,00	150,00
<i>Kategorie V</i> (Bunte Abende, Kabarets, Shows, Fasching, Modeschauen, Werbeveranstaltungen, Tanzveranstaltungen)	70,00	175,00

Auswärtige Veranstalter:	Zuschlag 25 %
Gewerbliche bzw. kommerzielle Veranstalter:	Zuschlag 25 %
Auswärtige gewerbliche bzw. kommerzielle Veranstalter:	Zuschlag 50 %

Nebenentgelte

Verwaltungspauschale	20,00	20,00
Küchennutzung	90,00	90,00
Zuschlag für Schutzboden	0,00	100,00

Heizung (15.10. bis 15.04.)	50,00	85,00
Mehrreinigung (je Mitarbeiter/in und Stunde)	30,00	30,00
Hausmeister je Stunde	35,00	35,00
Auf- sowie Abbau Stühle/Tische (je Mitarbeiter/in und Stunde)	30,00	30,00
Feuersicherheitswachdienst (je Feuerwehrangehörigem und Stunde)	15,00	15,00

§ 10 Benutzung zu Übungszwecken, Jugendsport, Verbandsspiele und Turniere

- 1) Für den Erwachsenensport (Teilnehmer in der Sportgruppe überwiegend älter als 18 Jahre) wird ein Entgelt von 10 € pro Übungsstunde in der Halle und von 5 € pro Übungsstunde in den Gymnastikräumen erhoben.
- 2) Für den Jugendsport (unter 18 Jahren) wird ein Entgelt von 2,50 € pro Stunde in der Halle und von 1,25 € pro Stunde in den Gymnastikräumen erhoben.
- 3) Für Verbandsspiele und Turniere der örtlichen Vereine wird ein Entgelt von 2,50 € pro Stunde in der Halle und von 1,25 € pro Stunde in den Gymnastikräumen erhoben.
- 4) Das Entgelt wird entsprechend der zugesagten Belegung des Hallenbelegungsplanes festgesetzt. Zeiten der Nichtbelegung (Ferien, Saison) werden berücksichtigt.
- 5) Bei Veranstaltungen in der Halle am Wochenende ist es möglich, dass an Freitagen z.B. wegen Aufbauarbeiten oder Proben nur ein eingeschränkter oder gar kein Übungsbetrieb erfolgen kann.
- 6) In Ausnahmefällen kann die Einschränkung nach Absatz 3 auch bei Veranstaltungen im Foyer unter der Woche gelten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Entgelt- oder Gebührenordnungen außer Kraft.